

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einheitliches deutsches Maass und Gewicht auf metrischer Grundlage, und dessen Einführung in Oldenburg

Lasius, Ernst Friedrich Otto

Oldenburg, 1866

B. Frankfurter Entwurf der deutschen Maass- und Gewichtsordnung

urn:nbn:de:gbv:45:1-4224

b) Maass flüssiger Dinge.

Wein und Brantwein in Oldenburg:

1 Oxhoft = 1½ Ohm = 6 Anker = 156 Kannen
v. 69,25 Par. Kub.-Z.

Werth der Einheit in Litern:

214,29 142,86 35,715 1,3737

In Jever 1 Anker = 24 Kannen

Werth in Litern 33,70 1,104.

Die Biertonne hält:

in Wildeshausen, Vechta und Kloppenburg	{ 108 Kn. v.	{ 75,08 Par. K.-Z. 1,189 Lit.	} = 160,812 Lit.
in Oldenburg	112 Kn. v.	{ 71,84 Par. K.-Z. 1,425 Lit.	} = 159,600 Lit.
in Jever	112 Kn. v.	{ 70,78 Par. K.-Z. 1,104 Lit.	} = 157,248 Lit.
in Delmenhorst	96 Kn. v.	{ 81,03 Par. K.-Z. 1,625 Lit.	} = 156,018 Lit.
in Bremen	180 Qrt. v.	{ 40 Par. K.-Z. 0,7934 Lit.	} = 142,820 Lit.

B. Frankfurter Entwurf

der

deutschen Maass- und Gewichtsordnung

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das *Meter*. Unter dieser Benennung wird diejenige Längengrösse verstanden, welche durch das zu Paris aufbewahrte „Mètre des Archives“ bei der Temperatur des schmelzenden Eises dargestellt wird.

Art. 2. Als „Allgemeine Deutsche Maasse“ gelten die nachstehenden Maasse unter den dabei angegebenen Namen:

1. Längenmaasse:

das *Meter*;

dessen Theilungen:

das *Decimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Meter;das *Centimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Decimeter, gleich $\frac{1}{100}$ Meter;das *Millimeter*, gleich $\frac{1}{10}$ Centimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Meter;

dessen Mehrfache:

das *Dekameter*, gleich 10 Meter;das *Kilometer*, gleich 1000 Meter.

2. Flächenmaasse:

die Quadrate der Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

das *Ar*, gleich 100 Quadratmeter;

das *Hektar*, gleich 100 *Ar*, gleich 10000 Quadratmeter.

3. Körpermaasse:

die Würfel der Längenmaasse;

Hohlmaasse insbesondere:

das *Liter*, gleich 1 Kubikdecimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter;

das *Hektoliter*, gleich 100 Liter, gleich $\frac{1}{10}$ Kubikmeter.

Diese Maasse haben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen, ausschliessliche Geltung.

Art. 3. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diejenigen Maasse des in der Beilage verzeichneten metrischen Systems, welche unter den Allgemeinen Deutschen Maassen (Art. 2.) nicht aufgeführt sind, neben diesen mit ihren dort angegebenen Namen sämmtlich oder im Einzelnen in Geltung treten zu lassen.

Art. 4. Den Landesgesetzen bleibt ferner überlassen, neben den in den Art. 2. und 3. bezeichneten Maassen, auch nachstehende Maasse, oder einzelne derselben, unter den angegebenen Namen als Landesmaass einzuführen, insofern bei der Annahme dieser Maass- und Gewichtsordnung ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht ist:

1. Längenmaasse:

der *Fuss*, gleich 3 Decimeter; der *Zoll*, gleich 3 Centimeter; die *Linie*, gleich 3 Millimeter;

das *Lachter* bei dem Bergbau) gleich 2 Meter:

der *Faden* bei dem Seewesen)

die *Ruthe*, gleich 5 Meter;

die *Meile*, gleich 7500 Meter.

Diese Längenmaasse werden decimal getheilt.

2. Flächenmaasse:

die Quadrate dieser Längenmaasse;

Feldmaasse insbesondere:

der *Morgen*, gleich 2500 Quadratmeter, gleich $\frac{1}{4}$ Hektar, gleich 100 Quadratruthen;

das *Joch*, gleich 5000 Quadratmeter, gleich $\frac{1}{2}$ Hektar, gleich 200 Quadratruthen.

3. Körpermaasse:

die Würfel obiger Längenmaasse;

die *Klafter*, gleich 4 Kubikmeter.

Art. 5. Das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von

+ 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers ist das *Gramm*.

Das *Pfund*, gleich 500 Gramm, gleich der Hälfte eines Kilogramms (Art. 7.), bildet die Einheit des deutschen Gewichtes.

Der *Centner* ist gleich 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm.

Die *Schiffslast* ist gleich 4000 Pfund, gleich 2000 Kilogramm.

Die Landesgesetze bestimmen die Untertheilung des Pfundes. Sie bestimmen ferner, ob und welche andere Einheit und welche Untertheilung für das Medicinal-, Münz-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlen-gewicht gelten soll.

Art. 6. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem im Art. 1. bezeichneten „Mètre des Archives“ verglichen und gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 7. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preussischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris auf bewahrten „Kilogramme prototype“ verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 8. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 6.) und des Urgewichts (Art. 7.) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 9. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maasse und Gewichte (Art. 10.) angewendet werden.

Art. 10. Die Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte erfolgt ausschliesslich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche zu diesem Zwecke mit den erforderlichen, nach den Normal-Maassen und Gewichten (Art. 8.) hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Art. 11. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Messwerkzeuge zuzulassen, welche den in dieser Maass- und Gewichtordnung benannten Maassgrössen,

oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf- und Zehnfachen entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliters, sowie fortgesetzter Halbhirungen des Liters und der für die Messung von Langwaaren bestimmten Metermaasse.

Die Landesgesetze bestimmen, welche dieser Messwerkzeuge zu eichen und zu stempeln sind.

Art. 12. Die Landesgesetze bestimmen ferner, welche der im Art. 5. aufgeführten Gewichte, sowie welche Theile und Vielfache derselben zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen.

Art. 13. Gestempelte Maasse und Gewichte werden ungültig, sobald ihre Abweichung von der gesetzlichen Grösse folgenden Betrag überschreitet:

$\frac{1}{500}$ bei Maassstäben von $\frac{1}{2}$ Meter und darüber;

$\frac{1}{50}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von 1 bis 10 Liter;

$\frac{1}{100}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von mehr als 10 Liter;

$\frac{1}{200}$ bei Flüssigkeitsmaassen;

$\frac{1}{1000}$ bei Gewichtstücken von 1 bis 20 Pfund ($\frac{1}{2}$ bis 10 Kilogramm);

$\frac{1}{2000}$ bei Gewichtstücken von mehr als 20 Pfund (10 Kilogramm).

Art. 14. Bei der Eichung und Stempelung der Maasse und Gewichte ist höchstens die Hälfte der im Art. 13. angegebenen Abweichungen von der gesetzlichen Grösse zulässig.

Art. 15. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, bei den Maassen und Gewichten für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen oder für einzelne Zweige desselben, sowie für besondere Zwecke, eine grössere Genauigkeit als in den Art. 13. und 14. angegeben ist, vorzuschreiben.

Art. 16. Die Landesgesetze bestimmen den Zeitpunkt, mit welchem diese Maass- und Gewichtsordnung in Wirksamkeit treten soll.

Sie können über diesen Zeitpunkt hinaus die Beibehaltung abweichender Feld- und Holzmaasse auf unbestimmte Zeit, anderer abweichender Maasse, sowie abweichender Gewichte nur auf bestimmte Zeit anordnen.



Art. 17. Bei der Einführung dieser Maass- und Gewichtordnung wird das Verhältniss

- a) aller einstweilen in Geltung bleibenden abweichenden Maasse zu den allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2.),
 b) aller in Geltung bleibenden abweichenden Gewichte zu den im Art. 5 bezeichneten Gewichten festgestellt und bekannt gemacht.

Gleiches geschieht im Falle der Einführung der im Art. 4. genannten Maasse, oder einzelner derselben, rücksichtlich des Verhältnisses der noch in Geltung bleibenden alten Maasse zu diesen neuen Maassen.

Art. 18. Auf Gas- und Wassermesser, Garnhaspel und andere dergleichen Messvorrichtungen finden die Bestimmungen dieser Maass- und Gewichtordnung nur so weit Anwendung, als die Landesgesetze dieses vorschreiben.

Beilage zum Art. 3.

Metrisches Maasssystem.

		Längenmaasse:	
das	Myriameter	10000	Meter,
"	Kilometer	1000	"
"	Hektometer	100	"
"	Dekameter	10	"
"	Meter	1	"
"	Decimeter	$\frac{1}{10}$	"
"	Centimeter	$\frac{1}{100}$	"
"	Millimeter	$\frac{1}{1000}$	"
		Flächenmaasse:	
das	Hektar	100 Ar oder 10000	Quadratmeter,
"	Dekar	10 Ar oder 1000	"
"	Ar	1 Ar oder 100	"
"	Deciar	$\frac{1}{10}$ Ar oder 10	"
"	Centiar	$\frac{1}{100}$ Ar oder 1	"
		Körpermaasse:	
das	Kiloliter	1000 Liter oder	1 Kubikmeter,
"	Hektoliter	100 Liter oder	$\frac{1}{10}$ "
"	Dekaliter	10 Liter oder	$\frac{1}{100}$ "
"	Liter	1 Liter oder	$\frac{1}{1000}$ "
"	Deciliter	$\frac{1}{10}$ Liter oder	$\frac{1}{10000}$ "
"	Centiliter	$\frac{1}{100}$ Liter oder	$\frac{1}{100000}$ "